

ED 144**Kommunalwahl 2006****Neutralitätspflicht im Wahlkampf**

Der Beginn des Wahlkampfes zur Kommunalwahl 2006 veranlasst uns – wie auch vor der Kommunalwahl 2001 – auf die Neutralitätspflicht der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten hinzuweisen.

Grundlage und Ausgangspunkt einer jeden Erörterung der Wahlbeeinflussungsproblematik ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 02.03.1977 (BVerfGE 44, 125 ff.). In dieser Entscheidung stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass "die Bundesregierung dadurch gegen Art. 20 Abs. 1 Satz 2 GG und den Grundsatz der Chancengleichheit der Wahlen (Art. 21 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1 GG) verstoßen hat, dass sie vor der Bundestagswahl vom 03.10.1976 durch Anzeigenserien, Faltblätter und sonstige Publikationen werbend in den Wahlkampf eingegriffen und keine Vorkehrungen dagegen getroffen hat, dass von ihr für die Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit unter Einsatz von Haushaltsmitteln hergestellte Druckwerke in großem Umfang von den die Regierung tragenden Parteien als zusätzliches Wahlmaterial bezogen und verwendet worden sind".

Die Entscheidung beruht im Wesentlichen auf dem Leitgedanken, dass in der freiheitlichen Demokratie des Grundgesetzes die Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen hin vollzogen wird. Gegen das aus Art. 20 Abs. 1 S. 2 und Art. 38 Abs. 1 GG abgeleitete und über Art. 28 Abs. 1 GG auch für die Länder geltende Prinzip der freiheitlichen Demokratie werde verstoßen, wenn die Willensbildung umgekehrt von den Staatsorganen zum Volke hin verlaufe, also im Wahlakt sich die Willensbildung nicht von unten nach oben, sondern von oben nach unten vollziehe (BVerfGE 44, 125, 140). Wahlen könnten demokratische Legitimation im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG nur dann verleihen, wenn nicht nur der unmittelbare Akt der Stimmabgabe frei von Zwang und unzulässigem Druck sei, sondern auch der vorgelagerte Prozess der Meinungs- und Willensbildung dem Wähler gestatte, frei ein Urteil zu treffen. Dementsprechend sei es den Staatsorganen "von Verfassungs wegen versagt, sich in amtlicher Funktion im Hinblick auf Wahlen mit politischen Parteien oder Wahlbewerbern zu identifizieren und sie unter Einsatz staatlicher Mittel zu unterstützen oder zu bekämpfen, insbesondere durch Werbung die Entscheidung des Wählers zu beeinflussen" (BVerfGE 44, 125, 141). Die parteiübergreifende Einwirkung von Staatsorganen verstoße gegen das Gebot der Neutralität im Wahlkampf. Neben der damit einhergehenden Verletzung der Integrität der Willensbildung des Volkes durch Wahlen und Abstimmungen werde zudem auch das verfassungsmäßige Recht der nachteilig betroffenen Parteien und der Wahlbewerber auf Chancengleichheit bei Wahlen verletzt (Art. 21 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1 GG; BVerfGE 44, 125, 144).

Das Bundesverfassungsgericht führt weiter aus, dass ein parteiübergreifendes Einwirken von Staatsorganen in die Wahlen zur Volksvertretung auch nicht zulässig sei in der Form von an sich verfassungsrechtlich sogar notwendiger Öffentlichkeitsarbeit. Die Öffentlichkeitsarbeit finde dort ihre Grenze, wo Wahlwerbung beginne. Die Abgrenzung zwischen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit und unzulässiger Wahlwerbung sei schwierig. Anzeichen für Grenzüberschreitungen könnten unter anderem der Inhalt sowie die äußere Form und Aufmachung von Anzeigen und Druckschriften sein, ebenso das Anwachsen der Öffentlichkeitsarbeit in Wahlkampfnähe, dass sowohl in der großen Zahl von Einzelmaßnahmen ohne akuten Anlass, als auch in deren Ausmaß und dem gesteigerten Einsatz öffentlicher Mittel für derartige Maßnahmen zum Ausdruck kommen könne (BVerfGE 44, 125, 147 ff.).

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat breite Zustimmung in der Rechtsprechung gefunden und ist grundsätzlich von den Gerichten auch für die

Kommunalwahlen übernommen worden (z.B. HessVGH, NVwZ 1992, 284 ff.; Hess.StGH NVwZ 1992, 465; Hess. VGH HSGZ 2003, 345; BVerwG HSGZ 2003, 265; Hess. VGH HSGZ 2003, 271; Hess. VGH, HSGZ 2005, 387).

Das Bundesverwaltungsgericht hat in mehreren Urteilen ausgeführt, dass einem Amtsträger, wie dem Bürgermeister, das Recht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 GG zukomme und er folglich nicht nur als Wähler an einer Wahl teilnehme, sondern auch dazu seine Meinung sagen dürfe (BVerwGE 24, 315, 319; BVerwGE 104, 323 ff.). Allerdings unterliege der Amtsträger Einschränkungen, die sich aus dem Beamtenrecht und der dort vorgesehene Beschränkung der politischen Betätigung ergäben (BVerwGE, a. a. O.). Grenzen für die Betätigung im Wahlkampf ergäben sich dort, "wo der Bürgermeister das ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit zufallende Gewicht und die in diesem Rahmen gegebenen Einflussmöglichkeiten in einer Weise nutze, die mit seiner der Allgemeinheit verpflichtenden Aufgabe unvereinbar sei" (BVerwGE DÖV 1974, 388), "wo ein Bürgermeister erkennbar nur in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben kann und gehandelt hat, dies zudem noch unter Missbrauch der ihm kraft seines Amtes gegebenen Möglichkeiten" (BVerwGE, a. a. O.).

Diese Rechtsprechung ist vom Hessischen Verwaltungsgerichtshofs fortgeführt worden. Im Urteil vom 25.02.1999 (HessVGH HSGZ 1999, S. 189) hat der Hess. VGH ausgeführt, dass die Verwendung der Amtsbezeichnung "Bürgermeister" grundsätzlich zulässig sei, aber im Zusammenhang mit Ausführungen in einem Text (hier: Seniorenbrief) doppeldeutig sein und den Schluss auf ein Handeln als Gemeindeorgan zulassen könne. Bei laienhafter Betrachtung erschienen Darstellungen von Leistungen der Körperschaft unter Verwendung der Amtsbezeichnung regelmäßig als Darstellung des Repräsentanten und nicht der Privatperson. Daran ändere sich auch nichts, wenn in dem Text des Schreibens in den letzten beiden Absätzen und der Fußzeile der Hinweis auf eine politischen Partei vorhanden und dem Schreiben Werbematerial einer politischen Partei beigelegt sei (HessVGH, a.a.O.).

Das Verwaltungsgericht Frankfurt hat in seinem Urteil vom 20.06.1997 (HSGZ 1998, S. 64) ausgeführt, dass die Verwendung der Amtsbezeichnung in einem sog. "Jungwählerbrief" nicht automatisch zu einer unzulässigen Betätigung im obigen Sinne führe. Eine solche unzulässige Wahlbeeinflussung sei allerdings dann gegeben, wenn dem Bürgermeister die Adressen für den "Jungwählerbrief" unter Verletzung bestehender Rechtsvorschriften überlassen worden sei (VG Frankfurt, a. a. O.).

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat in einer jüngeren Entscheidung (HessVGH 2003, 345) ausgeführt, dass Amtsträger auch als Bürger das Recht zur freien Meinungsäußerung hätten und insbesondere mit Anzeigen oder Wahlaufrufen am Wahlkampf teilhaben könnten. Wahlempfehlungen zu Gunsten eines Wahlbewerbers, die ein Bürgermeister in amtlicher Eigenschaft abgebe, seien hingegen unzulässig.

In der jüngsten Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshof (HSGZ 2005, 387) hat dieser klargestellt, dass die gemeindliche Öffentlichkeitsarbeit in der Gestalt von Presseerklärungen und Pressegesprächen auch in der Vorwahlzeit grundsätzlich keinen Einschränkungen unterliege. In diesem Rahmen seien beispielsweise Richtigstellungen wirklicher oder vermeintlicher Unrichtigkeiten zulässig, soweit sie nicht parteiergreifende Wahlkampfäußerungen darstellen.

Die entscheidende Frage im Zusammenhang mit wahlbeeinflussenden Äußerungen von Amtsträgern lautet demnach: Ist die Äußerung in amtlicher Funktionswahrnehmung oder im Rahmen des politischen Engagements eines Bürgers, der gleichzeitig Inhaber eines Amtes ist, erfolgt ?

Berücksichtigt man die derzeit bestehende Rechtsprechung, sind im Wesentlichen folgende Fallgruppen zu unterscheiden:

1. Wahlbeeinflussende Maßnahmen unter Einsatz öffentlicher Mittel

Eine Neutralitätspflichtverletzung und ein Verstoß gegen das Gebot der Chancengleichheit liegen vor, wenn sich Amtsträger kommunaler Mittel bedienen, um ihren Wahlkampf durchzuführen. So ist die Herstellung von Zeitungsanzeigen, Flugblättern, Postwurfsendungen unter Einsatz von Sachmitteln und/oder Personal der Verwaltung unzulässig. Dies gilt auch für die Nutzung von kommunalen PC und Fax-Geräten.

2. Verwendung von Meldedaten

Eine unzulässige Wahlbeeinflussung und ein Verstoß gegen die Chancengleichheit ist auch gegeben, wenn kommunale Amtsträger Meldedaten gemäß § 35 HMG verwenden, um damit Serienbriefe an Jungwähler oder Senioren zu verschicken. Nach dem Inhalt der gesetzlichen Bestimmung können die Daten nur an Parteien oder andere Träger von Wahlvorschlägen herausgegeben werden.

3. Nutzung von öffentlichen Einrichtungen

Unzulässig ist, wenn Amtsträger und deren Parteien bzw. Wählergruppen öffentliche Einrichtungen nutzen und Mitbewerber bzw. andere Parteien und Wählergruppen dieses Recht nicht erhalten. Hier ist strikt auf eine Gleichbehandlung zu achten. Dies gilt für sämtliche nicht für verfassungswidrig erklärten Parteien und Wählergruppierungen.

4. Auftritt in öffentlichen Veranstaltungen

In öffentlichen Veranstaltungen sind wahlbeeinflussende Äußerungen bzw. Wahlempfehlungen nicht zulässig. Öffentliche Veranstaltungen dürfen nicht gezielt zu Wahlkampfzwecken eingesetzt werden. Generell ist die Durchführung kommunaler Veranstaltungen in Wahlkampfzeiten sowie die Eröffnung von Veranstaltungen durch Amtsträger allerdings nicht unzulässig (VG Darmstadt, Urt. v. 30.11.98 – 3 E 1154/98).

5. Verwendung kommunaler Hoheitszeichen

Nutzt der Amtsträger bei einer wahlbeeinflussenden Äußerung den gemeindlichen Briefkopf, das Gemeindewappen oder sonstige Hoheitszeichen, ist im Zweifel von einem Handeln in amtlicher Eigenschaft auszugehen (Hess. VGH NVwZ 1992, 284). Die Verwendung derartiger Mittel ist – soweit nicht ohnehin nur den Amtsträgern zum Dienstgebrauch vorbehalten – typisch für den Amtsgebrauch und gerade darauf angelegt, einen amtlichen Eindruck zu erwecken.

6. Wahlbeeinflussung durch Wahlplakate

Amtsträger können auf Wahlplakaten für die Kommunalwahl von einer Partei abgebildet werden, sofern nicht der Titel „Bürgermeister“ verwendet wird (VG Kassel, Urt. v. 19.06.2002 – 3 E 1175/01). Sofern ein Amtsträger gleichzeitig Spitzenkandidat und damit selbst Bewerber auf der Liste zur Kommunalwahl ist, hat die Rechtsprechung bis heute nicht entschieden, welche Grundsätze hier gelten sollen. Es ist davon auszugehen, dass die Bürgermeister in diesem Fall erst recht auf dem Wahlplakat abgebildet werden können.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass Wahlplakate zwingend außerhalb der Bannmeile von zehn Metern von dem Gebäudeeingang ausstehen und dafür Sorge tragen wird, dass innerhalb der Bannmeile stehende Wahlplakate entfernt werden. Der Hess. VGH (HessVGH HSGZ 2003, 271) hat insofern entschieden, dass ein Verstoß gegen die Bannmeilenregelung (§ 17 a Abs. 1 KWG) eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren darstellt, die zu einer Wiederholungswahl führen kann.

7. Wahlbeeinflussung durch Veröffentlichungen im Internet

Bei der Gestaltung des Internetauftrittes ist darauf zu achten, dass keine wahlbeeinflussende Äußerungen auf der offiziellen Homepage der Stadt erfolgen. Wahlempfehlungen des Amtsträgers sollten unterbleiben. Auf einer privaten Homepage ist es den Amtsträgern demgegenüber unbenommen, sich darzustellen, wobei hier zu beachten ist, dass keinerlei Hoheitszeichen (Wappen, Dienstsiegel etc.) auf ein amtliches Handeln hinweisen.

8. Wahlbeeinflussungen in Publikationen

Erscheinen wahlbeeinflussende Äußerungen eines Amtsträgers in amtlichen Mitteilungsblättern, so erhalten diese dadurch amtlichen Charakter, da nicht jedermann in derartigen Publikationen veröffentlichen kann.

Gemeindliche Öffentlichkeitsarbeit in der Gestalt von Presseerklärungen unterliegt auch in der Vorwahlzeit grundsätzlich keinen Einschränkungen. In diesem Rahmen seien beispielsweise Richtigstellungen wirklicher oder vermeintlicher Unrichtigkeiten zulässig, soweit sie nicht parteiergreifende Wahlkampfaußerungen darstellen (Hess.VGH HSGZ 2005, 387).

Unzulässig sind Presseveröffentlichungen, Wahlkampfaufrufe, Wahlempfehlungen und Anzeigen, die von Amtsträgern aufgegeben werden und eine Wahlempfehlung beinhalten (BVerwG HSGZ 1998, S. 17).

9. Wahlbeeinflussung durch unterlassene Mitteilungen

Über den Sachstand aktueller Themen, die die Gemeinde betreffen und im Kommunalwahlkampf diskutiert werden muss im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges informiert werden. Bewusst unterdrückte wahlkampfrelevante Tatsachen können die Wählerwillensbildung beeinträchtigen und damit eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren darstellen (BVerwG HSGZ 2003, 265). Dies gilt insbesondere, wenn Anfragen von Gemeindevertretern oder Mitglieder anderer Organe bzw. Gremien zu aktuellen Themen gestellt werden. Hier muss umfassend und wahrheitsgemäß Auskunft erteilt werden.

10. Wahlbeeinflussung durch Leistungsberichte

Leistungsberichte von Amtsträgern sind im Wahlkampf unzulässig, sofern sie als ein amtliches Handeln bewertet werden können. Hier besteht die Gefahr, dass Leistungen der Gemeinde als Leistungen des Amtsträgers bzw. der Partei angesehen werden und damit eine unzulässige Wahlbeeinflussung vorliegt. Leistungsberichte die von Parteien und Wählergruppen aufgestellt werden sind nicht zu beanstanden.

[Stichworte: Kommunalwahl 2006, Neutralitätspflicht, Wahlwerbung]

ED 145**Kommunalwahl 2006****Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

In dem Muster „Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen“ des Gemeindeverlags ist unzutreffenderweise ausgeführt, dass nichtdeutsche Unionsbürgerinnen und Unionsbürger mit den Wahlvorschlägen eine Versicherung an Eides statt, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind, einzureichen haben. Diese Verpflichtung besteht nach den gesetzlichen Regelungen nicht mehr. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind vielmehr unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar. Auch gelten die gleichen Wählbarkeitsausschlüsse wie für deutsche Bewerber.

Da in der öffentlichen Bekanntmachung damit Anforderungen an die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger gestellt werden, die nach dem Gesetz nicht gefordert werden können, ist zu empfehlen, die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen mit dem korrekten Text ggf. erneut öffentlich bekannt zu machen.

Dezernat 2 - Adr/Hg**Nr. 13 – ED 145 vom 20.12.2005****ED 146****Kommunalwahl 2006****Festlegung der Fraktionsstärke**

Gem. § 36 a Abs. 1 S. 3 HGO ist die Fraktionsstärke in der Geschäftsordnung zu regeln. Hierbei ist zu beachten, dass eine Fraktion künftig mindestens aus zwei Gemeindevertretern bestehen muss, wobei die Gemeinden auch eine größere Fraktionsstärke festlegen können. Ein-Personen-Fraktionen sind durch das Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) aus dem Gesetz gestrichen worden (Eildienst Nr. 4 – ED 37 vom 18.03.2005).

Bei der Festlegung der Fraktionsstärke ist darauf zu achten, dass sich diese künftig auf sämtliche Zusammenschlüsse bezieht. Nach der ursprünglichen Rechtslage hatten Bewerber die von einer Liste einer Partei oder Wählergruppe eingerückt sind, automatisch Fraktionsstatus erhalten. Dies ist nun – wie dargelegt – nicht mehr der Fall. Die einrückenden Gemeindevertreter müssen sich vielmehr zu einer Fraktion zusammenschließen.

Zur Vermeidung von Missverständnissen empfehlen wir folgende Regelung in der Geschäftsordnung zu empfehlen:

„Die Gemeindevertreter können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens ... Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertretern.“

Dezernat 2-Adr-Hg**Nr. 13 – ED 146 vom 20.12.2005**

ED 147

1. Vergabetag in Hessen - öffentliches Vergaberecht in der Praxis**Eine Veranstaltung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen gemeinsam mit dem Hessischen Städtetag, dem Hessischen Städte- und Gemeindebund sowie dem Hessischen Landkreistag**

Bekanntermaßen wird das Vergaberecht grundlegend reformiert. Die einzelnen Vergabevorschriften (VOB, VOL und VOF) werden künftig in einer Vergabeverordnung gebündelt. Die Neuerungen aus dem Europarecht müssen bis 31.01.2006 in nationales Recht umgesetzt werden. Bei nicht fristgerechter Umsetzung gelten die EU-Regelungen unmittelbar.

Für alle, die sich mit dem Vergaberecht beschäftigen, wird es somit unerlässlich sein, sich rechtzeitig über die neuen Regelungen zu informieren. Für den 1. Vergabetag in Hessen am 09.02.2006 konnten wir die kommunalen Spitzenverbände als Mitveranstalter gewinnen.

Informieren Sie sich aus erster Hand, in welche Richtung sich das deutsche Vergaberecht entwickelt und informieren Sie sich über das Vergaberecht in der praktischen Umsetzung. Tauschen Sie Ihr Wissen und Ihre individuellen Problemstellungen mit Referenten und Teilnehmern aus.

Datum: 09. Februar 2006 von 9:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Ort: Landessportbund Hessen e.V., Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main

Teilnahmegebühr für Mitglieder der AKH und Gäste: 90 €

Eine Anmeldung ist möglich unter www.akh.de, Rubrik: Managementberatung/Veranstaltungen bzw. Ausfüllen des beigefügten Formulars.

P R O G R A M M

09.30 Uhr Eintreffen der Tagungsteilnehmerinnen und –teilnehmer

09.45 Uhr **Begrüßung**

Barbara Ettinger-Brinckmann, Präsidentin Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, Wiesbaden
Vertreter der kommunalen Spitzenverbände

10.00 Uhr **Vergaberecht und Mittelstand**

Michael Elzer, Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Wiesbaden

- 10.30 Uhr **Aktuelle Entwicklungen im Vergaberecht**
- Auswirkungen des neuen EU-Vergaberechts auf die kommunale Auftragsvergabe
- Beigeordneter Norbert Portz, Deutscher Städte- und Gemeindebund, Bonn/Berlin
- 11.30 Uhr **Aktueller Stand zur Novellierung des Deutschen Vergaberechts**
- Dr. Rüdiger Kratzenberg MR, Bundesbauministerium, Berlin
- Moderation:**
Vertreter der kommunalen Spitzenverbände
- 12.00 Uhr **Mittagspause**
- 13.00 Uhr **Von der Ausschreibung bis zum Zuschlag – das Vergaberecht in der praktischen Umsetzung**
- Dr. Lutz Horn, CLIFFORD CHANCE Partnerschaftsgesellschaft, Frankfurt am Main
- 14.45 Uhr Kaffeepause
- 15.00 Uhr **Schulbauoffensive des Hochtaunuskreises – Erfahrungen mit Architektenwettbewerben**
- Staatsminister Jürgen Banzer, Hessisches Ministerium der Justiz (vormals: Landrat des Hochtaunuskreises), Wiesbaden
- Moderation:**
- Hauptgeschäftsführerin Dr. Evelin Portz, Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, Wiesbaden
- 16.00 Uhr **Ende des 1. Vergabetages**

ED 148**Bundesweite Europawoche im Jahr 2006**

Der Hessische Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigter des Landes beim Bund, Jochen Riebel hat uns ein Schreiben zukommen lassen, das wir Ihnen als Anlage zur Kenntnis geben und das die Modalitäten der Europawoche 2006, die in der Zeit vom 5. bis 14. Mai 2006 stattfinden wird, im Einzelnen erläutert. Des weiteren sind beigefügt: Anmeldung zur Europawoche 2006.

Dezernat 1-JM**Nr. 13 – ED 148 vom 20.12.2005**

ED 149

Finanzielle Förderung für das Haushaltsjahr 2006

a) Auswärtige kulturelle Vorhaben im kommunalen Bereich

b) Internationale Verständigung durch Jugendaustausch im kommunalen Bereich

Das Auswärtige Amt hat für das Haushaltsjahr 2006 wieder finanzielle Mittel zur Förderung von auswärtigen kulturellen Vorhaben und der internationalen Verständigung durch Jugendaustausch im kommunalen Bereich in Aussicht gestellt. Die Verwaltung der Mittel ist an die deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen (RGRE) übertragen worden.

Die dafür geltenden Richtlinien sowie die Antragsformulare können bei der Geschäftsstelle des HSGB angefordert werden. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Richtlinien sowie die Antragsformulare für 2006 auch auf der Homepage des Rates der Gemeinden und Regionen Europas unter www.rgre.de zum downloaden bereit stehen.

Die Städte und Gemeinden, die für 2006 Vorhaben entsprechend der Vergaberichtlinien planen und an einer Förderung interessiert sind, reichen die Anträge bitte direkt bei der deutschen Sektion des RGRE ein. Anträge können **bis Juni** für das jeweilige Jahr, in dem die Maßnahme stattfindet, eingereicht werden.

Wir weisen darauf hin, dass eine Förderung nur für die in den Richtlinien beschriebenen Fälle in Frage kommen kann. Insbesondere ist zu beachten, dass Begegnungen, die aus anderen Bundesmitteln gefördert werden, keine zusätzliche Förderung durch das Auswärtige Amt erfahren können.

Da die vom Auswärtigen Amt zur Verfügung gestellten Förderungsmittel relativ gering sind, wird wiederum eine Auswahl getroffen werden müssen. Die Antragsstellung gibt noch keinen Anspruch auf finanzielle Förderung.

Wir weisen darauf hin, dass

- a) Zuschussanträge bereits bei Planung und **nicht** nach Abschluss der Maßnahme eingereicht werden müssen und
- b) lückenhaft ausgefüllte Anträge zu Lasten des Antragstellers gehen.

Eine Benachrichtigung darüber, ob und in welcher Höhe Anträge bewilligt werden, ergeht durch den Rat der Gemeinden und Regionen Europas.

ED 150**Registrierung der neuen obersten Internetdomäne.eu**

In unserer Eildienst Mitteilung Nr. 11 – ED 125 vom 25.10.2005 als auch in Nr. 6 – ED 68 vom 18.06.2004 haben wir bereits darauf hingewiesen, dass als neue oberste Domain.eu eingerichtet werden soll.

Die Registrierung von Internetdomänen mit der neuen obersten Internetdomäne.eu sind seit dem **07.12.2005** möglich. Mit diesem Termin hat auch die zweimonatige sog. „sunrise period“ begonnen, innerhalb derer Gebietskörperschaften ihren Namen nach dem Muster www.gemeindename.eu bevorzugt registrieren lassen können. Bei Versäumen dieser Frist kann die Internetdomäne www.gemeindename.eu danach von jedem anderen Interessenten registriert, benutzt und vermarktet werden. Kommunen, die dieses vermeiden wollen, müssen ihre Registrierung also während der zweimonatigen Frist vornehmen.

Die Registrierung kann nur über eine von der EU autorisierten Registrierungsgesellschaften erfolgen, da nur diese Registrierstellen Anträge bei EURid einreichen dürfen. Die Liste der zur Registrierung autorisierten Gesellschaften ist im Internet verfügbar unter

<http://list.eurid.eu/registrars/ListRegistrars.htm?lang=de>

Hinweisen möchten wir darauf, dass die ekom 21 GmbH mit einem dieser zugelassenen Registrare zusammenarbeitet. Insofern können interessierte Gemeinden, die auch Kunden bei der ekom 21 sind, diese mit der Registrierung einer .eu-domain beauftragen.

Die Validierungsstelle, welche gemäß der EU-Verordnung 874/2004 die Bestätigung für öffentliche Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Landes Hessen übernimmt, ist die Hessische Zentrale für Datenverwaltung (HZD) in Wiesbaden. Der dortige Ansprechpartner ist Herr Dr. Arno Domack, Tel.-Nr. 0611/340 468, E-Mail a.domack@hzd.hessen.de.

Detaillierte Regelungen und Informationen zum Validierungsverfahren, als auch zur Einführung der Top-Level-Domain .eu finden Sie im Mitgliederbereich von www.hsqb.de unter Fachinformationen – Top-Themen unserer Homepage.

Weitere Informationen und Verweise zu allen weiteren relevanten Dokumenten finden sich unter der Internetadresse

<http://www.eurid.eu/de/index.html?set language=de&cl=de>

Wir bitten um Beachtung des Registrierungsbeginns und der zweimonatigen bevorzugten Registrierungsphase.

[Stichworte: Internetdomäne]

Dezernat 2 - Sie/Adr

Nr. 13 – ED 150 vom 20.12.2005

ED 151

"Hinsehen und Handeln" - Fachtagung zu Prävention von Rechtsextremismus in Hessen

Rechtsextremisten propagieren ein politisches System, das für demokratische Entscheidungsprozesse keinen Raum lässt. Zwar ist der Rechtsextremismus in Deutschland nicht ideologisch homogen. Eine Überbewertung ethnischer Zugehörigkeit und eine gegen den Gleichheitsgrundsatz gerichtete Fremdenfeindlichkeit sind allerdings bei allen Rechtsextremisten festzustellen.

Die verfassungsfeindliche, zumeist menschenverachtende Ideologie entlädt sich in rechtsextremistischen, insbesondere fremdenfeindlichen Straftaten, die sich insbesondere gegen Minderheiten richten.

Zur Eindämmung der rechtsextremistischen Gewalttaten wurde eine Vielzahl staatlicher Maßnahmen ergriffen. Doch liegen neue Formen des Rechtsextremismus, wie verändertes Erscheinungsbild, spezieller Wortschatz, neue Vorgehensweisen bei der Anmeldung von Veranstaltungen, Nutzung des Internets oder Verbreitung rechtsextremer Musik, vielfach unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit und beruhen oft auf Unwissen, Ignoranz, Vorurteilen oder jugendlichem Protestverhalten.

Politik, Kommunen, Präventionsgremien und alle Bürgerinnen und Bürger sind aufgefordert, sich diesen Entwicklungen zu stellen und möglichen Folgen präventiv entgegenzutreten. Ziel aller vorbeugenden Maßnahmen muss das frühzeitige Erkennen der oftmals verschleierte rechtsextremen Tendenzen sein, um ein Hervortreten in der Öffentlichkeit gar nicht erst zuzulassen.

Der hessische Landespräventionsrat bietet darum den Kommunen bzw. den kommunalen Präventionsgremien eine Fachveranstaltung zu diesem wichtigen Thema an. Hier sollen:

- Informationen zur aktuellen Situation des Rechtsextremismus
- Hilfestellungen zum frühzeitigen Erkennen von rechtsextremen Tendenzen
- konkrete Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Rechtsextremismus

angeboten werden. Im Fokus der Veranstaltung wird die aktuelle Situation in Hessen stehen.

Die Fachveranstaltung des Landespräventionsrates findet statt am Montag, dem 16. Januar 2006, von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Polizeipräsidium Mittelhessen, Ferniestraße 8, Gießen, Saal Florenz.

Weitere Informationen im Internet unter: www.hsgeb.de ⇒ Nachrichten ⇒ Aktuell

ED 152**Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung****Verwendung des Begriffs "Ordnungspolizeibeamtin" bzw. "Ordnungspolizeibeamter"**

Mit dem Achten Gesetz zur Änderung des HSOG ist unter anderem § 99 Abs. 1 Satz 1 HSOG dahingehend geändert worden, dass in den Gemeinden anstelle der bisherigen Bezeichnungen „Hilfspolizeibeamtinnen“ bzw. „Hilfspolizeibeamte“ die Bezeichnungen „Ordnungspolizeibeamtinnen“ oder „Ordnungspolizeibeamte“ geführt werden können. In der Folgezeit ist bekanntermaßen eine vehemente Diskussion über diese Bezeichnungen entstanden.

Zwischenzeitlich ist ein Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Neuntes Gesetz zur Änderung des HSOG vorgelegt worden mit dem Ziel, die Änderung in § 99 HSOG rückgängig zu machen und zum Begriff der „Hilfspolizeibeamtin“ sowie des „Hilfspolizeibeamten“ zurückzukehren. Eine solche Änderung kann dazu führen, dass diejenigen Kommunen, die im Verlaufe des letzten Jahres ihre Fahrzeuge mit dem Aufdruck „Ordnungspolizei“ versehen haben oder dies beabsichtigen, dieses rückgängig machen mussten.

Dezernat 2 - Pö**Nr. 13 – ED 152 vom 20.12.2005**

ED 153

GEMA - Gesamtvertrag (Rahmenvertrag) RV/19 Nr. 10 (2)

Die im Gesamtvertrag vereinbarten GEMA-Vergütungssätze

U-VK, M-U, R, FS, T, BM

sind geändert worden. Die neuen Vergütungssätze finden für unsere Mitglieder ab dem 1.1.2006 Anwendung. Den Städten und Gemeinden wird auf diese Vergütungssätze der Gesamtvertragsnachlass wie bisher eingeräumt.

Die jeweils gültigen Vergütungssätze sind im Internet veröffentlicht, und zwar unter der Adresse

http://www.gema.de/kunden/direktion_aussendienst/tarife/index.shtml

Die ab 1.1.2006 gültigen Vergütungssätze können dort ab Januar 2006 eingesehen werden.

[Stichworte: GEMA-Vergütungssätze, Gesamtvertrag]

Dezernat 2 - Ba

Nr. 13 – ED 153 vom 20.12.2005

ED 154**Änderung der Hessischen Gemeindeordnung**

Im ED Nr. 12 (ED 137 vom 22.11.2005) haben wir auf die Änderung der Hessischen Gemeindeordnung durch das Dritte Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 673, 686) hingewiesen.

Versehentlich wurde bei der Zitierweise für die Präambel in Satzungen eine falsche Seitenzahl angegeben. Richtigerweise muss bei Satzungen künftig in der Präambel wie folgt formuliert werden:

„Die Hessische Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686)“.

Wir bitten um Beachtung.

Dezernat 2 - Adr/Hg**Nr. 13 – ED 154 vom 20.12.2005**

Schelzke
Geschäftsführender Direktor

Anlagen
Stellenanzeigen

**Wir wünschen Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest
und ein glückliches Jahr 2006**

Stellenanzeigen

In der Gemeinde **Niederdorfelden** (Main-Kinzig-Kreis) ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Gemeinde hat zur Zeit ca. 3.000 Einwohner.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 26. März 2006 von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Niederdorfelden für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 09. April 2006 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erhalten haben. Der vorhergesehene Beginn der Amtszeit ist der 11. Mai 2006.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerin/Unionsbürger), die/der am Wahltag (das ist der Tag der ersten oder Hauptwahl) das 25. Lebensjahr vollendet und am Wahltag das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht nach § 31 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind **spätestens am Donnerstag, dem 19. Januar 2006 bis 18:00 Uhr**, schriftlich bei dem **Gemeindewahlleiter, Rathaus, Zimmer 12, Burgstraße 5, 61138 Niederdorfelden**, einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 19. Januar 2006 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederdorfelden besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: SPD 9 Sitze; CDU 4 Sitze; Bündnis 90/Die Grünen 2 Sitze,

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist in der Frankfurter Rundschau am 17.11.2005 öffentlich bekannt gemacht worden; sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Ferner kann sie auch im Internet **<http://www.niederdorfelden.de>** abgerufen werden.

Der Wahlleiter der Gemeinde Niederdorfelden für die Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters 2006
Schneider, Bürgermeister

In der **Marktgemeinde Eiterfeld (Landkreis Fulda)** ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen.

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird am **26. März 2006** von den Bürgerinnen und Bürgern der Marktgemeinde Eiterfeld für die Dauer von sechs Jahren gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Entfällt auf keine/n Bewerberin/Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet am 23. April 2006 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 01. August 2006.

Entsprechend der Vorgabe der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung erfolgt die Besoldung nach Besoldungsgruppe A 16 des Besoldungsgesetzes. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Zur Bürgermeisterin/Zum Bürgermeister wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 (1) des Grundgesetzes (GG) und Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliederstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger/innen), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht vom Wahlrecht nach § 32 der Hessischen Gemeindeordnung ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der

§§ 10 – 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens Donnerstag, 19. Januar 2006, 18.00 Uhr, schriftlich beim Gemeindewahlleiter, Rathaus, Zimmer-Nr. 102, Fürstenecker Straße 2, 36132 Eiterfeld, Telefon: 06672/9299-26, einzureichen. Hier sind auch die erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 19. Januar 2006 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Eiterfeld besteht aus 31 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: CDU 16 Sitze; SPD 5 Sitze; FWG 8 Sitze; CWE 1 Sitz; Parteilos 1 Sitz.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung wurde am 25. November 2005 im Amtsblatt Eiterfeld öffentlich bekannt gemacht; sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Der Gemeindewahlleiter der Marktgemeinde Eiterfeld

gez. Franz Giebel
Besonderer Wahlleiter

In der Gemeinde **Bad Emstal (Landkreis Kassel)** ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die Gemeinde hat zu Zeit rund 6.300 Einwohner in 4 Ortsteilen.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 26. März 2006 von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Bad Emstal für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 09. April 2006 unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern eine Stichwahl statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist voraussichtlich der 14. Juli 2006 und beträgt 6 Jahre.

Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungs-gesetz gewährt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen

und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; nicht wählbar ist, wer nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung bzw. nach § 22 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muss in Form eines Wahlvorschlags erfolgen. Für die Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, spätestens am 19.01.2006, bis 18.00 Uhr schriftlich bei dem Gemeindewahlleiter im Rathaus Bad Emstal, Kasseler Str. 57, 34308 Bad Emstal, einzureichen.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 14. und 21.12.2005 im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Bad Emstal, den „Emstaler Nachrichten“, bekannt gemacht worden.

Sie kann zusätzlich unter der vorgenannten Anschrift angefordert werden.

In der **Gemeinde Rasdorf (Landkreis Fulda)** ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen.

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird am **26. März 2006** von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Rasdorf für die Dauer von sechs Jahren gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Entfällt auf keine/n Bewerberin/Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet am 16. April 2006 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 01. Dezember 2006.

Entsprechend der Vorgabe der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung erfolgt die Besoldung nach Besoldungsgruppe A 15 des Besoldungsgesetzes. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Zur Bürgermeisterin/Zum Bürgermeister wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 (1) des Grundgesetzes (GG) und Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliederstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger/innen), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht vom Wahlrecht nach § 32 der Hessischen Gemeindeordnung ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der

§§ 10 – 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens Donnerstag, 19. Januar 2006, 18.00 Uhr, schriftlich beim Gemeindevahlleiter, Zimmer-Nr. 4, Am Anger 32, 36169 Rasdorf, Telefon: 06651/9601-12, einzureichen. Hier sind auch die erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 19. Januar 2006 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rasdorf besteht aus 15 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: CDU 11 Sitze; SPD 2 Sitze; CWE/FWG 2 Sitze.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung wurde am 02. Dezember 2005 im Rasdorfer Wochenspiegel öffentlich bekannt gemacht; sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Der Gemeindevahlleiter der Gemeinde Rasdorf
gez. Jürgen Hahn
Besonderer Wahlleiter

In der Stadt **Neckarsteinach** ist die Stelle des/der

hauptamtlichen Bürgermeisters/hauptamtliche Bürgermeisterin

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die Stadt Neckarsteinach hatte am 31.12.2004 insgesamt 3940 Einwohner und Einwohnerinnen in 3 Ortsteilen.

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin wird am **26.März 2006** von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Neckarsteinach für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt. Er/sie wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Erreicht keiner der Bewerber oder Bewerberinnen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet am **09.April.2006** unter den beiden Bewerbern, die bei der Wahl die höchsten Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Der Beginn der Amtszeit ist der **01.08.2006**. Der derzeitige Amtsinhaber bewirbt sich wieder. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 16 der hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten –Aufwandsentschädigungs-gesetzes gewährt.

Zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin wählbar ist jeder/jede Deutsche im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und jeder/jede Unionsbürger/Unionsbürgerinnen mit Wohnsitz in Deutschland, der/die am Wahltag das **25. Lebensjahr** vollendet und das **67. Lebensjahr** noch nicht vollendet hat und nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung ausgeschlossen ist.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalgesetzes (KWG) entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens **19.Januar 2006** um **17.00 Uhr** schriftlich beim Gemeindevahlleiter der Stadt Neckarsteinach, 69239 Neckarsteinach, - Rathaus Neckarsteinach, Hauptstraße 7, Zimmer 1.2 einzureichen. Dort sind auch die erforderlichen Vordrucke erhältlich.

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neckarsteinach besteht zurzeit folgende Sitzverteilung: **SPD 11 Sitze; CDU 7 Sitze; FWG 5 Sitze**.

Die Vollständige Aufforderung zur Einrichtung von Wahlvorschlägen ist am **01.12.2005** in dem Neckarsteinacher Mitteilungsblatt bekannt gemacht worden; sie kann zusätzlich beim Gemeindevahlleiter unter der oben genannten Anschrift angefordert werden. Auskünfte werden unter o.g. Anschrift erteilt.

Der Gemeindevahlleiter der Stadt Neckarsteinach
gez. Merscher

In der Gemeinde **Kriftel** (rd. 10.700 Einwohner) ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am Sonntag, 26. März 2006, von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Kriftel für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am Sonntag, 9. April 2006, eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe B 2 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. September 2006. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre. Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die bereits am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet aber das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muss in Form eines Wahlvorschlages erfolgen. Für die Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 GG von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens **19. Januar 2006, 18:00 Uhr**, schriftlich dem Wahlleiter der Gemeinde Kriftel, Frankfurter Straße 33-37 (Rat- und Bürgerhaus, Zimmer 19), 65830 Kriftel, einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 19. Januar 2006 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel setzt sich derzeit wie folgt zusammen: CDU: 22 Sitze, SPD: 10 Sitze, Bündnis 90/Die Grünen: 3 Sitze und FDP: 2 Sitze.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am Freitag, 9. Dezember 2005, im öffentlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Kriftel, der Wochenzeitung „Krifteler Nachrichten“ öffentlich bekannt gemacht worden; sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Der Wahlleiter der Gemeinde Kriftel
gez. Jirasek
Verwaltungsobererrat

In der Gemeinde Egelsbach ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/hauptamtlichen Bürgermeisters
neu zu besetzen.

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird am **26. März 2006** von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Egelsbach für die Dauer von sechs Jahren gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Entfällt auf keine/n Bewerberin/Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet am 23. April 2006 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 28. September 2006.

Entsprechend der Vorgabe der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung erfolgt die Besoldung nach Besoldungsgruppe A 16 des Besoldungsgesetzes. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten – Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Zur Bürgermeisterin/Zum Bürgermeister wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 (1) des Grundgesetzes (GG) und Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliederstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger/innen), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht vom Wahlrecht nach § 32 der Hessischen Gemeindeordnung ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 – 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens Donnerstag, 19. Januar 2006, 18.00 Uhr, schriftlich beim Gemeindegewahlleiter, Rathaus, Zimmer - Nr. 9, Freiherr-vom-Stein-Straße 13, 63329 Egelsbach, Telefon: 06103/ 405 – 114, einzureichen. Hier sind auch die erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 19. Januar 2006 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach besteht augenblicklich aus 31 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: SPD 12 Sitze; CDU 9 Sitze; Grüne 4 Sitze; WEG 4 Sitze; FDP 2 Sitze.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist in der Langener Zeitung am 09. Dezember 2005 öffentlich bekannt gemacht worden; sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Ferner kann sie auch im Internet www.egelsbach.de abgerufen werden.

Der Gemeindegewahlleiter der Gemeinde Egelsbach
Stingel